

Ist eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“ möglich und sinnvoll?

Überlegungen aus evangelischer Sicht

Friederike Nüssel¹



1. Zur ökumenischen Bedeutung des Herrenmahls

„Der Herr der Geschichte aber, der seinen Gnadenplan mit uns Sündern in Weisheit und Langmut verfolgt, hat in jüngster Zeit begonnen, über die gesplante Christenheit ernste Reue und Sehnsucht nach Einheit reichlicher auszugießen.“ So deutet das Zweite Vatikanische Konzil im Vorwort zum Dekret *Unitatis redintegratio* (UR 1) über den Ökumenismus² die moderne ökumenische Bewegung, die rund fünfzig Jahre zuvor mit Weltmissionskonferenz in Edinburgh 1910 weltweit begann. Lange hatte die römisch-katholische Kirche die Einladung zur Mitwirkung abgelehnt, um im Ökumenismusdekret schließlich selbst die „Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen“ (UR 1)³ zu einer der Hauptaufgaben⁴ zu erklären und nunmehr zur Umkehr und zum Streben nach Einheit aufzurufen. Das Streben nach Einheit erwachse und reife – wie UR eindringlich deutlich macht – nur „aus dem Neuwerden des Geistes, aus der Selbstverleugnung und aus dem freien Strömen der Liebe“ (UR 7)⁵. Echten Ökumenismus könne es darum nicht geben „ohne innere Bekehrung“⁶. Mit dieser Einsicht macht das Konzil selbst ernst, indem es in UR 7 eingedenk der „Sün-

¹ Friederike Nüssel ist Professorin für Systematische Theologie und Direktorin des Ökumenischen Instituts der Universität Heidelberg.

² Zur aktuellen innerkatholischen Diskussion des Ökumenismusdekrets vgl. *Wolfgang Thönnissen* (Hg.): „Unitatis redintegratio“. 40 Jahre Ökumenismusdekret – Erbe und Auftrag, Paderborn 2005.

³ DH 4185.

⁴ Ebd.

⁵ LThK, Ergänzungsband 2: Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg i. Br. 1967, 73f.

⁶ LThK, Vat II, 73.

den gegen die Einheit“ in Demut „Gott und die getrennten Brüder um Verzeihung“⁷

bittet. Wolfhart Pannenberg sah in dieser Bitte mit Recht einen „der Höhepunkte authentischer christlicher Spiritualität auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil“⁸ und bedauerte zugleich, dass das Bekenntnis der gemeinsamen Schuld „auf protestantischer Seite keinen ähnlich offiziellen und feierlichen Ausdruck durch Erklärungen der führenden protestantischen Amtsträger gefunden“⁹ habe.

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil beteiligte sich die römisch-katholische Kirche nicht nur an der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen, sondern begann bilaterale Dialoge auf Weltebene mit den orthodoxen Kirchen, der Anglikanischen Kirchengemeinschaft und den Weltbünden der reformatorischen Kirchen. Darüber hinaus kamen auch auf regionaler Ebene viele Dialoge in Gang.¹⁰ Was aus Sicht der römisch-katholischen Kirche dabei erreicht werden konnte und welche Fragen verbleiben, hat unlängst Walter Kardinal Kasper übersichtlich zusammengefasst in dem Buch „Harvesting the fruits“¹¹. Viele Christen und Kirchengemeinden auf der ganzen Welt, die in ihren jeweiligen Kontexten unter der Spaltung der Kirchen in ihrem alltäglichen Leben litten, konnten Hoffnung auf mehr Gemeinschaft mit den von ihnen getrennten Kirchen in ihrer jeweiligen Umgebung hoffen. Im Kern geht es dabei um die Gemeinschaft am Tisch des Herrn in der Feier des Herrenmahls. Weil Jesus Christus seinen Jüngern verheißt hat, sich in der Mahlfeier gemäß der Einsetzungsworte in, mit und unter Brot und Wein selbst zu vergegenwärtigen, vergewissert er in der Feier des Herrenmahls nicht nur jeden einzelnen seiner Gemeinschaft mit ihm, sondern lässt die Kommunizierenden auch untereinander erfahren, dass sie im Glauben zur Gemeinschaft des Leibes Christi verbunden sind. Die Feier des Herrenmahls ist so das sichtbare Zeichen der Einheit des Leibes Christi und damit der

⁷ LThK.Vat II, 77.

⁸ *Wolfhart Pannenberg*: Einheit der Kirche als Glaubenswirklichkeit und als ökumenisches Ziel (1975), in: *Ders.*: Ethik und Ekklesiologie, Göttingen 1977, 200–210, hier: 202.

⁹ *Pannenberg*, a. a. O., 202.

¹⁰ Die internationalen Dialoge finden sich dokumentiert in: *Harding Meyer, Damaskinos Papandreou, Hans Jörg Urban, Lukas Vischer* (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. 1–3: 1931–1982, 1981–1990, 1990–2001, Paderborn/Frankfurt a. M. 1983/21991; 1992; 2003, sowie *Johannes Oeldemann, Friederike Nüssel, Uwe Swarat, Athanasios Vletsis* (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. 4: 2001–2010, Paderborn/Leipzig 2012.

¹¹ Siehe die deutsche Version: *Walter Kardinal Kasper*: Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im ökumenischen Dialog, Leipzig/Paderborn 2011.

Ort, an dem die Einheit der Kirche sinnfällig wird. Aus evangelischer Sicht kann man dem ekklesiologischen Ansatz bei der *communio*, wie er im Zweiten Vatikanischen Konzil entwickelt wurde,¹² nur zustimmen. Realisiert sich demnach die Einheit der Kirche wesentlich in der Gemeinschaft am Tisch des Herrn, so muss im Umkehrschluss gesagt werden, dass nicht nur die Spaltung der Kirche, sondern damit verbunden vor allem die Trennung am Tisch des Herrn „ganz offenbar dem Willen Christi“ widerspricht und „der heiligsten Sache, der ganzen Schöpfung das Evangelium zu verkünden, Schaden“ (UR 1)¹³ zufügt.

Ausgehend von den Erfahrungen in der Missionsbewegung im 19. Jahrhundert wurde auch in der ökumenischen Bewegung vielfach herausgestellt, dass die Spaltung der Kirchen ihrem Bekenntnis zur Einheit des Leibes Christi entgegensteht und Zeugnis und Dienst in einem unglaublichen Licht erscheinen. Blickt man auf die zunehmende Entkirchlichung in den modernen Gesellschaften, so erscheint die Spaltung der Kirchen nicht als ein primärer Grund für den Bedeutungsverlust der Kirchen und den Mitgliederschwund. Dass und warum Kirchen am Tisch des Herrn getrennt sind, ist vielen heute kaum bewusst. Vor allem die beiden Ökumenischen Kirchentage haben in Deutschland dazu beigetragen, das Bewusstsein für die Kirchentrennung öffentlich neu zu beleben. Besonders bedrückend wird die Kirchenspaltung in konfessionsverbindenden Ehen und Familien erlebt. Denn nur in eng gesteckten Ausnahmesituationen bzw. Notfällen werden nichtkatholische Ehepartner zur Eucharistie zugelassen, während umgekehrt römisch-katholischen Christen die Teilnahme an einer Abendmahlsfeier in einer Gemeinde, die nicht zur römisch-katholischen oder einer der orientalischen Kirchen gehört, untersagt ist.¹⁴ Angesichts der Verteilung der Kirchenmitglieder in Deutschland, der zufolge ein Drittel der Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche und ein Drittel der evangelischen Kirche angehören, stellen die praktischen Konsequenzen der konfessionellen Spaltung keinesfalls ein Randphänomen dar. Davon zeugen nicht zuletzt öffentliche Initiativen wie „Ökumene Jetzt“, in der zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens zur Überwindung der konfessionellen Kirchentren-

¹² Vgl. dazu *Wolfgang Thönissen*: Einheitsverständnis und Einheitsmodell nach katholischer Lehre, in: *Georg Hintzen/Wolfgang Thönissen*: Kirchengemeinschaft möglich? Einheitsverständnis und Einheitskonzepte in der Diskussion, Paderborn 2001, 73–125, bes. 95–110.

¹³ DH 4185.

¹⁴ Vgl. *Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen*: Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. März 1993, Nr. 122–136, siehe bes. 129–132, vgl. auch 160.

¹⁵ Siehe: www.oekumene-jetzt.de.

2. Zum Stand der Dialoge aus evangelischer Sicht

Die grundlegende ökumenische Bedeutung des Herrenmahls spiegelt sich nicht zuletzt in der Tatsache wider, dass sowohl in der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen¹⁶ wie auch in vielen bilateralen Dialogen zwischen der römisch-katholischen Kirche und nichtrömischen Kirchen dieses Thema im Zentrum stand.¹⁷ Aus den evangelisch-katholischen Dialogen ist dabei zum einen der Dialog der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission über das Herrenmahl wichtig, dessen Ergebnis 1978 publiziert wurde.¹⁸ Zum anderen ist für die Überwindung der Lehrgegensätze zwischen römisch-katholischer und evangelischer Lehre vom Herrenmahl die Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen von 1986 zentral.¹⁹ In dieser Studie konnten die Kontroversen der Reformationszeit von beiden Seiten theologisch so aufgearbeitet werden, „daß die Gründe für gegenseitige Verurteilungen entfallen“.²⁰

Aus evangelischer Sicht ist für die Verständigung über die ökumenisch brennende Frage der Abendmahls- und Kirchengemeinschaft dabei grundsätzlich zunächst entscheidend, was in Artikel VII der Confessio Augustana über die Bedingungen kirchlicher Einheit und damit auch der Gemeinschaft am Tisch des Herrn gesagt ist.²¹ Der Artikel lehrt, „daß alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Glaubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden. Dann dies ist gnug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem

¹⁶ Vgl. „Taufe Eucharistie und Amt“. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen („Lima-Dokument“), 1982. In: *Harding Meyer* u. a. (Hg.): *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bd. 1: 1931–1982, Frankfurt a. M./Paderborn 1983, 54–85.

¹⁷ Vgl. dazu *Kasper*, a. a. O., 173–194.

¹⁸ Siehe *Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission*: *Das Herrenmahl*, Paderborn/Frankfurt a. M. 1978.

¹⁹ *Karl Lehmann/Wolfhart Pannenberg* (Hg.): *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?* Band 1: *Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute*, Freiburg i. Br./Göttingen 1986, 89–124 (LV).

²⁰ LV, 121.

²¹ Vgl. dazu *Friederike Nüssel*: *Kriterien kirchlicher Einheit nach evangelischem Verständnis. Einblicke in die innerevangelische Diskussion*, in: *Catholica* 60 (2006), 100–117.

göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht nur zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht zu den Ephesern am 4.: „Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs, ein Herr, ein Glaub, ein Tauf.“²² Entscheidend für die Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft ist nach evangelischem Verständnis mithin die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der stiftungsgemäßen Feier des Herrenmahls. Aus evangelischer Sicht ging es in der reformatorischen Auseinandersetzung dabei um drei Themen bzw. Missbräuche: erstens um die Interpretation der realen Gegenwart Jesu Christi durch die Lehre von der Transsubstantiation, zweitens um den Opfercharakter der Messe und schließlich um die Feier des Herrenmahls unter beiderlei Gestalt.

Basierend auf den in den evangelisch-katholischen Dialogen und insbesondere in „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ erreichten Übereinstimmungen haben Harding Meyer und unlängst Gunther Wenz für eine Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl plädiert. Für den internationalen lutherisch-katholischen Dialog hat Wenz eine „Skizze des Entwurfs einer Gemeinsamen Erklärung zur Lehre vom Herrenmahl“²³ konzipiert, die analog zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre die erreichte Übereinstimmung in der Lehre vom Herrenmahl im Modus des differenzierten Konsenses erschließt und aufzeigt, dass und wie sich die unterschiedlichen konfessionellen Anliegen vermitteln lassen. Die erreichten Übereinstimmungen in den zentralen Kontroversfragen sollen hier knapp vorgestellt werden.

In Bezug auf die erste Frage nach der realen Gegenwart Jesu Christi im Herrenmahl konnte in „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ nachgewiesen werden, dass von der römisch-katholischen Verwerfung in Can. 1 des Trienter Dekrets über die Eucharistie weder die lutherische noch die reformierte Lehre Calvins getroffen werden.²⁴ Gemeinsam konnte man vielmehr festhalten: „Gegenwärtig wird der erhöhte Herr im Abendmahl in seinem dahingegebenen Leib und Blut mit Gottheit und Menschheit durch das Verheißungswort in den Mahlgaben von Brot und Wein in der

²² Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, Göttingen ¹²1998 (im folgenden BSLK), 61, 8–17.

²³ Gunther Wenz: Skizze des Entwurfs einer Gemeinsamen Erklärung zur Lehre vom Herrenmahl, in: *Ders.*, Grundfragen ökumenischer Theologie, Bd. 2, FSÖTh 131, Göttingen 2010, 352–362.

²⁴ Vgl. dazu im Einzelnen LV, 94–113, bes. aber LV, 94–97.

²⁵ LV, 122.

Kraft des Heiligen Geistes zum Empfang durch die Gemeinde.“²⁵ Entscheidend für die Überwindung des innerreformatorischen Gegensatzes in der Abendmahlslehre ist die gemeinsame Aussage, die in der Leuenberger Konkordie von 1973 erreicht wurde. Dort heißt es in Art. 18: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.“ Angesichts dieser ökumenischen Verständigungen können nach Gunther Wenz Katholiken und Evangelische heute gemeinsam die wahrhaftige und wirkliche Gegenwart der lebendigen Person Jesu Christi in der Feier des Herrenmahles bezeugen.²⁶ Weder die römisch-katholische Lehre von der Transsubstantiation²⁷ noch die Vorstellung von der bleibenden Wandlung der Elemente müssten aus evangelischer Sicht für kirchentrennend gehalten werden, wenn mit der Transsubstantiationslehre keine rationalistische Auflösung des sakramentalen Geheimnisses einhergehe und die „Überzeugung von der bleibenden Gegenwart Jesu Christi in den eucharistischen Elementen [...] die stiftungsgemäße Hinordnung der eucharistischen Gegenwart Jesu Christi auf gläubigen Empfang“²⁸ impliziere.

Was den Opfercharakter der Messe betrifft, so kritisierten die Reformatoren, „die römische Meßopferlehre widerspreche der *Einzigkeit und Vollgenügsamkeit des Kreuzesopfers Jesu Christi*“²⁹. Schon im internationalen lutherisch-katholischen Dialog konnte demgegenüber „übereinstimmend betont werden, daß Christi Kreuzesopfer ‚weder fortgesetzt noch wiederholt, noch ersetzt, noch ergänzt‘ werden kann“³⁰. Dem tridentinischen Anliegen, das Herrenmahl nicht nur im Sinne eines bloßen Gedenkens zu verstehen,³¹ wird nach evangelischem Verständnis durch „ein vertieftes Verständnis des ‚Gedenkens‘ im Sinne des Alten und Neuen Tes-

²⁶ Wenz, a. a. O., 355, Art. 2.1. schlägt folgende gemeinsame Aussage vor: „In Brot und Wein schenkt sich der auferstandene Gekreuzigte in seinem für Menschheit und Welt dahingegebenen Leib und Blut, um in der Kraft des Heiligen Geistes den Glaubenden heilsamen Anteil zu geben an der Gemeinschaft des verherrlichten Sohnes mit dem göttlichen Vater. Wo dieses gemeinsam bekannt wird, begründen die in der Tradition unserer Kirchen gegebenen Unterschiede in den theologischen Aussagen über die Weise der Realpräsenz und hinsichtlich der Dauer der eucharistischen Gegenwart keinen kirchentrennenden Gegensatz.“

²⁷ Vgl. dazu Wenz, a. a. O., 356, Art. 2.3.

²⁸ Wenz, a. a. O., 356, Art. 2.3.

²⁹ LV, 89f.

³⁰ LV, 90.

³¹ DH 1753; vgl. dazu LV, 91.

³² LV, 91.

taments³² Rechnung getragen, wonach im Nachvollzug der von Christus eingesetzten Mahlfeier „Jesu Wort und Heilswerk selbst gegenwärtig werden“³³. Von daher hat es sich nach dem Urteil der Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ „als möglich erwiesen, die gläubige Überzeugung von der Einzigkeit und Vollgenügsamkeit des Kreuzesopfers Jesu Christi und von der Tragweite seiner Anamnese in der Eucharistiefeier der Kirche gemeinsam auszusagen“³⁴. Entscheidend ist für einen differenzierten Konsens, wie ihn Wenz vorschlägt, dass bei der katholischen Rede von der Darbringung eines wahren und eigentlichen Opfers in der Eucharistie die „Einzigkeit und Vollgenügsamkeit des Kreuzesopfers Jesu Christi“ vorausgesetzt und damit „die Annahme einer Wiederholung ebenso wie diejenige einer additiven Ergänzung“³⁵ ausgeschlossen wird.

Die dritte in der Reformationszeit kontroverse Frage bezieht sich auf die stiftungsgemäße Feier des Herrenmahls unter den Gestalten Brot und Wein. Diese Thematik hat Dorothea Sattler in ihrem Beitrag in diesem Heft gewählt (s. S. 411–428), um exemplarisch vorzuführen, wie die Vorbereitung einer Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl erfolgen kann. Wenngleich in der *Confessio Augustana* die Verweigerung des Laienkelchs „an der Spitze der behandelten ‚Mißbräuche‘“³⁶ rangierte und die Ausgleichsverhandlungen auf dem Augsburger Reichstag von 1530 nicht zuletzt an dieser Frage scheiterten, ergaben die Dialoge, dass die theologischen Gegensätze in der Frage als vergleichsweise gering anzusehen sind.³⁷ Einerseits leugnet evangelische Lehre nicht, dass unter jeder der beiden Gestalten Christus ganz gegenwärtig ist, so dass bei der Kommunikation unter einer Gestalt nicht eine geringere Gnade vermittelt wird.³⁸ Andererseits konnte die „Wertschätzung des vollen eucharistischen Zeichens [...] auch *katholischerseits* zurückgewonnen und ausgesprochen“³⁹ werden, wie Dorothea Sattler im Einzelnen zeigt.

Die evangelischen Anliegen in der ökumenischen Debatte über das Herrenmahl sind dabei keine anderen als die, die auch in der Auseinandersetzung um die Gnadenlehre bestimmend waren und sind. Denn bei der Verteidigung der Lehre von der leibhaftigen Gegenwart Jesu Christi im Herrenmahl und der Feier des Herrenmahls unter beiderlei Gestalt sowie in der Kritik an der Transsubstantiationslehre und der Messopferlehre geht

³³ LV, 91.

³⁴ LV, 121. Vgl. auch Wenz, a. a. O., 357.

³⁵ Wenz, a. a. O., 357.

³⁶ LV, 113.

³⁷ Vgl. LV, 113–116.

³⁸ Vgl. dazu LV, 114f.

³⁹ LV, 115.

es nach evangelischem Verständnis im Kern darum, das Herrenmahl dem Willen und Wort Gottes entsprechend zu verstehen und zu feiern und jede Form der Werkgerechtigkeit bei Spendung und Empfang auszuschließen, die dem Glauben an Gottes Liebe und die Verheißung der Gerechtigkeit allein aus Glauben ohne alle Werke zuwiderläuft. Schon bei der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre war innerevangelisch allerdings die Frage umstritten, ob die Erklärung wirklich einen Konsens im evangelischen Sinne formuliert und ob der Versuch, eine Annäherung der Kirchen durch differenzierte Konsense in der Lehre erzielen zu wollen, theologisch sachgerecht ist. Auf diese Debatte kann hier nicht näher eingegangen werden.⁴⁰ Fakt ist, dass die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts kirchentrennende Bedeutung haben, sofern nicht eine gemeinsame Auslegung der Lehre gefunden und offiziell rezipiert wird, die von den traditionellen Lehrverurteilungen nicht mehr getroffen wird.⁴¹

3. Eine Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl?

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, dass die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts in Bezug auf die Lehre von Eucharistie und Abendmahl das in den Dialogen erreichte gemeinsame Verständnis des Herrenmahls in den evangelischen Kirchen und in der römisch-katholischen Kirche de facto nicht mehr treffen? Sollte die erreichte Übereinstimmung in den klassischen Kontroversthemata nicht in einer Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl dargelegt werden, um auf dieser Basis zumin-

⁴⁰ Vgl. dazu *Friederike Nüssel*: Wie ist ökumenischer Konsens evangelisch möglich? Fundamentaltheologische Überlegungen im Anschluss an eine innerevangelische Debatte, in: ZThK 106 (2009), 434–457.

⁴¹ Dass dies im Falle der Rechtfertigungslehre gelungen ist, bringt der erste Artikel der Gemeinsamen offiziellen Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche zur Gemeinsamen Erklärung der Rechtfertigungslehre zum Ausdruck, vgl. *Harding Meyer/Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer* (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. 3: 1990–2001, Paderborn 2003 (im folgenden DWÜ 3), 437 f.

⁴² Die im Südwestverbund kooperierenden Ökumenischen Institute in Straßburg, Tübingen und Bensheim haben in der Schrift „Abendmahlsgemeinschaft ist möglich“ 2003 die These aufgestellt, dass die noch bestehenden Unterschiede im Verständnis des Herrenmahls angesichts der in den Dialogen erreichten „weitreichenden Übereinstimmung [...] eine gemeinsame Feier des Abendmahles“ nicht mehr hindern, so dass Abendmahlsgemeinschaft zumindest in Gestalt eucharistischer Gastfreundschaft möglich ist, vgl. *Centre d'Études Œcuméniques (Strasbourg), Institut für Ökumenische Forschung (Tübingen), Konfessionskundliches Institut (Bensheim)*: Abendmahlsgemeinschaft ist möglich. Thesen zur Eucharistischen Gastfreundschaft, Frankfurt a. M. 2003, 56.

dest die Möglichkeiten eucharistischer Gastfreundschaft auszuweiten⁴² und sie für konfessionsverbindende Ehen und Familien geregelt zu ermöglichen?⁴³ Diese Frage wurde – wie Dorothea Sattler in ihrem Beitrag darlegt – im Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen kontrovers diskutiert. Im Für und Wider spiegeln sich dabei keineswegs einfach die Konfessionsgrenzen wider. Der konfessionelle Unterschied zeichnet sich gleichwohl in der Frage ab, ob man eine Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl abgeben kann, ohne die offenen ekklesiologischen und amtstheologischen Fragen ebenfalls einer Übereinstimmung zu zuführen.

Nach evangelischem Verständnis ist dies möglich, weil nach reformatorischer Einsicht die Einheit der Kirche in Jesus Christus als ihrem Herrn gründet und dort erfahrbar wird, wo das Evangelium recht gepredigt und die Sakramente stiftungsgemäß gefeiert werden. Indem das Amt in der rechten Predigt und der stiftungsgemäßen Verwaltung der Sakramente dem Auftrag Jesu Christi dient, dient es der Einheit seiner Kirche. Entscheidend für die Erklärung von Kirchengemeinschaft mit der Frage nach der Übereinstimmung in Wort und Sakrament ist die Frage, ob das Amt der Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament so geordnet ist, dass es der rechten Predigt des Evangeliums und der stiftungsgemäßen Verwaltung der Sakramente und darin der Einheit der Kirche zu dienen vermag und tatsächlich dient. Wo dies Kirchen gegenseitig wahrnehmen, bedarf nicht die Aufnahme von Kirchengemeinschaft in Gestalt von Kanzel- und Sakramentengemeinschaft der Begründung, sondern vielmehr die Verweigerung solcher Gemeinschaft.⁴⁴ Auf der Basis der in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre⁴⁵ erreichten Übereinstimmung im Evangelium und der Anerkennung der Taufe wäre es aus evangelischer Sicht ökumenisch wünschenswert und mit Blick auf die erreichte Übereinstimmung im Verständnis des Herrenmahls naheliegend und möglich, in einer Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl die Übereinstimmung im Verständnis und der stiftungsgemäßen Feier des Sakraments darzulegen. Der Sinn einer solchen Erklärung wäre evangelisch nicht der, die Einladung aller getauften Christen zur Feier des evangelischen Abendmahls zu legitimieren, sondern

⁴³ Diese Konsequenz empfiehlt *Wenz* in seinem Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung, vgl. a. a. O., 363, siehe insgesamt a. a. O., 361–363.

⁴⁴ Vgl. dazu die an CA VII ausgerichtete Leuenberger Konkordie (in: DWÜ 3, 724–731) und deren ökumenische Auslegung in der Studie: Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, im Auftrag des Exekutiv Ausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hg. von *Wilhelm Hüffmeier*: Leuenberger Texte 1, Frankfurt am Main 1995, ³2001.

⁴⁵ Der Text findet sich in DWÜ 3: 419–430.

der, gegenüber den evangelischen Verurteilungen römisch-katholischer Lehre im 16. Jahrhundert nunmehr die katholische Eucharistiefeier begründet als stiftungsgemäße Feier verstehen zu können. Dies würde eine Anerkennung des Amtes implizieren, insofern dieses der rechten Predigt und Sakramentsverwaltung und damit auch der stiftungsgemäßen Feier des Herrenmahls dient. Nach evangelischem Verständnis würde eine Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl somit die ekklesiologischen und amts-theologischen Fragen keineswegs ausblenden, sondern einbeziehen. Die aus evangelischer Sicht mögliche Klärung dieser Fragen würde freilich, wie Dorothea Sattler in ihrem Beitrag dokumentiert, aus römisch-katholischer Sicht nicht ausreichen, um die Differenzen zu überwinden, die nach römisch-katholischem Verständnis einer Gemeinschaft am Tisch des Herrn bzw. der Ermöglichung regelmäßiger eucharistischer Gastfreundschaft entgegenstehen. Darum erscheint es nach katholischer wie auch orthodoxer Auffassung geboten, eine Erklärung zum Herrenmahl an eine weitere Klärung ekklesiologischer und amts-theologischer Grundfragen zu binden.⁴⁶

Für die weitere Verständigung ist es darum zuerst wichtig, die benannte Differenz im Verständnis des Zusammenhangs von Kircheneinheit, Herrenmahl und Amt eigens zu thematisieren. Mit Blick auf die Frage nach einer Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl wird man dabei zu sehen haben, dass ökumenische Gremien ohne einen entsprechenden Auftrag der Kirchenleitungen eine solche Erklärung zwar vorbereiten, aber nicht auf kirchenoffizielle Rezeption hoffen können. Die Vorbereitung einer solchen Erklärung im Rekurs auf die Dialoge und die bereits vorliegende Skizze von Gunther Wenz erscheint sinnvoll. Leitend sollte dabei die Frage sein, inwiefern die lehrmäßigen Gründe für die Trennung am Tisch des Herrn (noch) gerechtfertigt sind.⁴⁷ Der Beitrag akademischer ökumenischer Theologie kann darin bestehen, die Tragfähigkeit und Reichweite der theologischen und lehramtlichen Begründungen für die gegenwärtige Regelung der Praxis zu prüfen, die gelebte Praxis und die ökumenischen Bedürfnisse in den Gemeinden präzise wahrzunehmen und im Rekurs auf Genese und Entwicklung der kirchlichen Traditionen die Potentiale für die Klärung der

⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen von *Dorothea Sattler* in diesem Heft, 417 und 419. Eine mittlere Linie findet man in der anglikanischen Ökumene, der zufolge für die volle, sichtbare Einheit zwar eine Gemeinschaft im Bischofsamt in historischer Sukzession nötig ist, die aber evangelische Ämter anerkennen kann und die wechselseitige Teilnahme am Herrenmahl eucharistischer Gastfreundschaft befürwortet, wie zum Beispiel in der Meißener Gemeinsamen Feststellung von 1988 zwischen der Kirche von England und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und der EKD.

⁴⁷ Dies ist die berechtigte Frage der Initiative „Ökumene Jetzt“ im Wortlaut ihres Aufrufs, vgl. <http://oekumene-jetzt.de/index.php/aufruf-im-wortlaut>.

aktuellen Fragen frei zu legen. Damit verbunden gehört es auch zur Aufgabe wissenschaftlicher Theologie, die sowohl erkenntnistheoretisch wie offenbarungstheologisch eingesehene Begrenztheit menschlicher Erkenntnis in konkreten Aufgabenfeldern wie dem der Ökumene sachgerecht einzubringen. Auch das Ökumenismusdekret bringt sie in dem eingangs zitierten Satz theologisch zur Sprache, wenn es geltend macht, nicht „uns Sündern“ stehe die Gnade zu Gebote, „über die gespaltene Christenheit ernste Reue und Sehnsucht nach Einheit reichlicher auszugießen“, sondern dem Herrn der Geschichte. Eine stärkere Motivation, der Sehnsucht nach Einheit kirchlich und theologisch Rechnung zu tragen, kann es nicht geben.